

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 29. Mai 1992

100. Stück

260. Kundmachung: Geltungsbereich der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge  
 261. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge  
 262. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen  
 263. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls über die authentische dreisprachige Fassung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Chikago, 1944)  
 264. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

### 260. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. Nr. 55/1955, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 539/1988) hinterlegt:

| Staaten:               | Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde: |
|------------------------|--|
| Belize .....           | 27. Juni 1990                                |
| Polen .....            | 27. September 1991                           |
| Rumänien .....         | 7. August 1991                               |
| Samoa .....            | 21. September 1988                           |
| Tschechoslowakei ..... | 26. November 1991                            |
| Ungarn .....           | 14. März 1989                                |

Die vorstehenden Staaten — mit Ausnahme von Ungarn — haben erklärt, daß sie sich hinsichtlich ihrer Verpflichtungen aus dieser Konvention an die Alternative b der Ziffer 1 des Abschnitts B des Art. 1 dieser Konvention für gebunden erachten.

Ungarn hat bekanntgegeben, daß es hinsichtlich seiner Verpflichtungen aus dieser Konvention die Alternative a des Abschnitts B des Art. 1 anwenden wird.

Polen hat ferner anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde den Vorbehalt erklärt, daß es sich nicht an die Bestimmungen des Art. 24 Abs. 2 gebunden erachtet.

Weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zufolge haben Brasilien am 14. Februar 1990 und Italien am 1. März 1990

erklärt, daß sie ihre Verpflichtungen aus dieser Konvention durch Annahme der Alternative b der Ziffer 1 des Abschnitts B des Art. 1 erweitern.

Italien hat weiters die anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung zu Art. 17 und 18 mit Wirksamkeit vom 1. März 1990 zurückgenommen.

Vranitzky

### 261. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. Nr. 78/1974, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 534/1991) hinterlegt:

| Staaten:               | Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde: |
|------------------------|--|
| Polen .....            | 27. September 1991                           |
| Rumänien .....         | 7. August 1991                               |
| Tschechoslowakei ..... | 26. November 1991                            |

Vranitzky

**262. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat die Tschechoslowakei am 15. April 1992 ihre Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 41/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 163/1992) hinterlegt:

Die Tschechoslowakei hat anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

**Vorbehalt:**

Gemäß den Bestimmungen in Art. 5 Abs. 1 lit. a und c erfolgt die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen unter den Bedingungen, daß die dem Rechtshilfeersuchen zugrundeliegende strafbare Handlung sowohl nach dem Recht des ersuchenden Staates als auch nach dem Recht der Tschechoslowakei strafbar ist und die Erledigung des Rechtshilfeersuchens mit dem Recht der Tschechoslowakei vereinbar ist.

**Erklärung:**

Im Sinne des Art. 15 Abs. 6 sind Rechtshilfeersuchen in einer Strafsache, bevor die Angelegenheit bei einem Gericht anhängig ist, an die Generalstaatsanwaltschaft und nachdem sie bei einem Gericht anhängig war, an das Justizministerium der Tschechischen Republik oder an das Justizministerium der Slowakischen Republik zu richten. Gemäß der Konvention muß eine Vorladung für einen Beschuldigten, der sich auf tschechoslowakischem Hoheitsgebiet befindet, der zuständigen tschechoslowakischen Behörde mindestens 30 Tage vor dem für sein Erscheinen vor dem Gericht festgesetzten Zeitpunkt übermittelt werden.

Die Justizbehörden, die für die Durchführung der Konvention zuständig sind, sind die Generalstaatsanwaltschaft der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, das Justizministerium der Tschechischen Republik und das Justizministerium der Slowakischen Republik.

Vranitzky

**263. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls über die authentische dreisprachige Fassung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Chikago, 1944)**

Nach Mitteilungen der Regierung der Vereinigten Staaten haben folgende weitere Staaten ihre Annahmeerkunde zum Protokoll über die authentische dreisprachige Fassung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Chikago, 1944) (BGBl. Nr. 138/1971, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 12/1974) hinterlegt:

| Staaten:          | Datum der Hinterlegung der Annahmeerkunde: |
|-------------------|--|
| Barbados .....    | 20. Dezember 1978                          |
| Finnland .....    | 13. Oktober 1978                           |
| Irak .....        | 4. April 1977                              |
| Israel .....      | 22. Juni 1978                              |
| Jamaika .....     | 5. Oktober 1977                            |
| Mauretanien ..... | 10. Jänner 1977                            |
| Peru .....        | 26. September 1979                         |
| Uruguay .....     | 16. Jänner 1975                            |
| Venezuela .....   | 3. Mai 1977                                |
| Zypern .....      | 2. Juli 1989                               |

Gemäß Art. V des Protokolls sind hinsichtlich der in BGBl. Nr. 175/1976, 315/1983 und 421/1987 kundgemachten Staaten die Beitritte dieser Staaten zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. Nr. 97/1949) auch als Annahme dieses Protokolls anzusehen.

Vranitzky

**264. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf**

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunde zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. Nr. 96/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 456/1991) hinterlegt:

| Staaten:      | Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde: |
|---------------|--|
| Ecuador ..... | 27. Jänner 1992                              |
| Uganda .....  | 12. Februar 1992                             |

Vranitzky